

BLUMENRIVIERA

und Côte d`Azur

Sonderpreis!

statt ~~1.099,- €~~
jetzt nur noch

999,- € p.P.



Ihr Reisettermin:
09.04. - 16.04.2018

- Flüge ab/bis Düsseldorf
- Übernachtungen im 4-Sterne-Hotel
inkl. Halbpension
- Umfangreiches Ausflugspaket inklusive

WAZ NRZ WR WP

WÜNSCHEN SCHÖNE FERIEN

BLUMENRIVIERA und Côte d`Azur

Eine einzigartige landschaftliche Vielfalt und ein mildes ausgeglichenes Klima besticht die Küstenregion Liguriens – liebevoll Blumenriviera genannt. Die französische Riviera – der legendäre Küstenstreifen an der Côte d'Azur – ist nach wie vor eines der beliebtesten und faszinierendsten Reiseziele. Das prächtige Licht- und Farbenspiel spiegelt die reizvolle Vielfalt am Ligurischen Meer wider. Genießen Sie die herrliche Landschaft der italienischen und französischen Riviera, lassen Sie sich von Kunst, Kultur und Lebensstil der Mittelmeerregion verzaubern – ein vielseitiges und eindrucksvolles Reiseprogramm erwartet Sie.

IHR REISEVERLAUF

1. Tag: Flug nach Nizza

Flug von Düsseldorf nach Nizza. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Ganztagesausflug Monaco – Montecarlo – Menton

Heute entdecken Sie Monaco, das kleine Fürstentum am Mittelmeer. Nach einer Führung durch die Altstadt erreichen Sie die Residenz des Fürsten, die im 13. Jahrhundert auf einer alten Festung erbaut wurde. Hier verfolgen Sie um 12 Uhr die sehenswerte Wachablösung. Unweit des Palasts besichtigen Sie die Kathedrale Notre-Dame-Immaculée, die Grabeskirche der Grimaldis. Anschließend halten Sie am legendären Casino in Monte Carlo. Genießen Sie das luxuriöse Flair hier am Place du Casino, an dem Sie auch das berühmte Café de Paris und das gleichnamige Hotel sehen. Über die Küstenstraße geht es weiter nach Menton, der östlichsten Stadt der französischen Côte d'Azur. Durch die verwinkelten Gassen spazieren Sie zur Michaelskathedrale, der größten Barockkirche der Region. Eine Besonderheit ist das Kopfsteinpflaster, das das Wappen der Grimaldis enthält. Sie erkunden Menton auf eigene Faust, bevor es zum Hotel zurückgeht. Abendessen im Hotel. .

3. Tag: Zur freien Verfügung / Fakultativ Ganztagesausflug Cervo – Sarola – Alassio inkl. „Pastaschmaus“

Heute fahren Sie entlang der ligurischen Küste in den italienischen Fischerort Cervo. Die weißen Häuser des alten Stadtkerns schmiegen sich an einen steilen Hügel in der Bucht Dianio Marina. Die Stadtmauer und die Zugbrücken versetzen Sie ins 13. Jahrhundert in die Gründungszeit Cervos. Über schmale Treppen und Gassen steigen Sie zur Burg und zur Barockkirche San Giovanni Battista hinauf. Von dort haben Sie einen herrlichen Aus-

blick über die Küste der Blumenriviera. Anschließend fahren Sie von Cervo durch das Imperia-Tal zum "Le Mignole". In dem Restaurant, das für seine hausgemachten Pastaspezialitäten bekannt ist, nehmen Sie das Mittagessen ein. Entlang ausladender Blumenfelder geht es über die Via Aurelia, eine schon zu Zeiten der Römer genutzte Strecke, über Andora und Laigueglia nach Alassio. Hier verbringen Sie den Nachmittag an einem der schönsten Strände der Region. An der Mauer "Il Muretto" entdecken Sie Erinnerungen an prominente Besucher wie Zarah Leander und Louis Armstrong. Sie können durch die Fußgängerzone "Il Budello" bummeln, bevor es zurück ins Hotel geht. Abendessen im Hotel.

4. Tag: Ganztagesausflug Antibes – Cannes

Die heutige Fahrt geht die Küste entlang bis Antibes. Hier unternehmen Sie einen Spaziergang über die "Remparts", die Stadtmauer aus dem 17. Jh. mit herrlichem Blick auf Nizza und die Seeralpen. Weiter geht es entlang der Küste, über Juan le Pins und Golfe Juan, bis Sie Cannes, die Perle der Côte d'Azur erreichen. Über die "Croisette", die Strandpromenade mit ihren berühmten Hotels und Boutiquen geht es bis zum Palast des Filmfestivals.

5. Tag: Ganztagesausflug Eze inkl. Parfümeriebesichtigung - Nizza – St. Paul de Vence

Der heutige Tagesausflug führt Sie an die französische Côte d'Azur. Sie fahren die Moyenne Corniche, die schönste Küstenstraße der Region, entlang. Ihren ersten Halt machen Sie in Eze, etwa zehn Kilometer östlich von Nizza. Das kleine Dorf ist rund 400 Meter über dem Meer auf einem Felsen gelegen. Hier besuchen Sie eine Parfümfabrik. Anschließend lernen Sie auf einer Stadtführung Nizza, die größte Stadt der Côte d'Azur, kennen. Flanieren Sie unter Palmen am Strand auf der berühmten, kilometerlangen Promenade des Anglais und bewundern Sie die Farbenpracht des Blumenmarktes. Am frühen Nachmittag fahren Sie nach St. Paul den Vence. Dieses zauberhafte

Bergstädtchen inspirierte Künstler wie Picasso und Miro. Namhafte Schriftsteller und Schauspieler verhalfen dem Ort zu seiner heutigen Berühmtheit. Rückfahrt und Abendessen im Hotel.

6. Tag: Ganztagesausflug Dolceaqua und San Remo mit Imbiss und Weinprobe

Frühstück. Anschließend fahren Sie nach San Remo. Schon im 19. Jh. wählten Adelige den beliebten Küstenort, um im angenehmen mediterranen Klima zu überwintern. Auch im Zeitalter des modernen Tourismus hat sich San Remo etwas von seiner alten Pracht, von seinem luxuriösen Flair bewahrt. Ob Blumencorsi, Schlagerfestivals, klassische Sportveranstaltungen oder das Casino – San Remo ist immer im Gespräch und dennoch eine typisch ligurische Stadt geblieben. Unter den Anziehungspunkten des modernen San Remo nimmt das zu Beginn des 20. Jh. im Liberty-Stil erbaute Spielcasino den ersten Platz ein. Anschließend Fahrt ins ligurische Hinterland. An den Weinbergen des „Rossese“ vorbei gelangen Sie nach Dolceaqua, einem typischen ligurischen Städtchen aus dem Mittelalter. Bekannt ist der Ort auch für die Produktion des berühmten ligurischen Weines „Rossese“. Bei einer Probe mit kleinem Imbiss können Sie sich von seinem Geschmack überzeugen lassen. Über Ventimiglia geht es dann zurück zu Ihrem Urlaubsort. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: Tag zur freien Verfügung

Frühstück. Genießen Sie Ihren freien Tag. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug nach Düsseldorf

Frühstück im Hotel. Transfer zum Flughafen von Nizza und Rückflug nach Düsseldorf.

Programm-, Hotel- und Flugänderungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG.





GUT ZU WISSEN...

Hotel:

Hotel Loano 2 (Landeskategorie 4*****)

Das Hotel Loano 2 Village liegt im ligurischen Loano, etwa einen Kilometer vom Meer und dem Stadtzentrum entfernt (beide mit einem kostenlosen Shuttle-Service erreichbar). Das Hotel verfügt über ein Restaurant, eine Pizzeria, eine elegante Bar, einen Tennisplatz, zwei Fußballplätze, ein Boccia-Feld und einen Bogenschießplatz. Die Zimmer verfügen über Bad mit Dusche/WC, einen Balkon mit Stuhl und Tisch, Klimaanlage, TV, Safe, Fön und Minibar.

Bitte beachten Sie, dass in einigen Städten und Gemeinden eine örtliche City Tax anfällt oder kurzfristig eingeführt werden kann. Die Höhe der Übernachtungssteuer richtet sich i.d.R. nach der Sterneanzahl des gebuchten Hotels sowie der Aufenthaltsdauer. Die Gebühr ist vom Gast direkt im Hotel zu entrichten.



Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise einen über den Aufenthalt hinaus gültigen Personalausweis.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht. (Untenstehende Angaben in Grad Celsius).

Ziel:	März	April	Mai
Côte d'Azur	15	18	21

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug mit Germanwings (oder vergleichbarer Fluggesellschaft) von Düsseldorf nach Nizza und zurück

Welcome-Drink am Ankunftstag im Hotel

7 Übernachtungen im genannten (oder gleichwertigen) 4-Sterne Hotel (Landeskategorie) im Doppelzimmer mit Bad / Dusche und WC

7 x Frühstücksbuffet

7 x Abendessen

Ganztagesausflug Monaco – Monte-Carlo – Menton

Ganztagesausflug Antibes - Cannes

Ganztagesausflug Dolceaqua und San Remo inkl. Imbiss und Weinverkostung

Ganztagesausflug Eze Village – Nizza – St. Paul de Vence inkl. Besichtigung einer Parfümfabrik

Transfers und Ausflüge im modernen Reisebus mit Klimaanlage

Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung

Alle gemäß dem Programm anfallenden Eintrittsgelder

Ausführliche Reiseunterlagen inkl. Reiseführer

Alle Flughafensteuern und -gebühren

VORAB BUCHBAR:

Zusatzausflug Taggia, Sarolo, Alassio inkl. Nudelschmaus: € 74,- p.P.

Reisetermin:

09.04. - 16.04.2018

Mindestteilnehmerzahl:
25 Personen

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ
€ 999,-

pro Person im Doppelzimmer
Einzelzimmerzuschlag: € 249,-

NICHT EINGESCHLOSSEN:

- Persönliche Ausgaben, Trinkgelder, Reiseversicherungen

BUCHUNG & BERATUNG



COLUMBUS Reisen
GmbH
Bredeneyer Straße 2a
45133 Essen
Tel. 0201/84 101 84
Fax 0201/84 101 80
info@columbus-essen.de
www.columbus-essen.de

Reiseveranstalter:
mundo Reisen GmbH & Co. KG
Jahnstraße 64 • 63150 Heusenstamm

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 15 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten

oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 60 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt bis Abreisetas:	85 % des Reisepreises

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Ebenso werden bei vorzeitiger oder späterer Rückreise die zusätzlichen Rückreisekosten ersetzt. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens

eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn sich diese Vorschriften nach der Buchung geändert haben.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vertretendes anfängliches Unvermögen vor. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de